

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/029/17

öffentlich

Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur effektiven und wirtschaftlichen Erfüllung des überörtlichen Brandschutz und der überörtlichen Hilfeleistung im Bereich der Welterbestadt Quedlinburg und den Städten Thale, Ballenstedt und Harzgerode im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

Erstellungsdatum: 11.05.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

31.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg

Vorberatung

15.06.2017 Stadtrat Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg stimmt den nachfolgenden Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft zur Gewährleistung des überörtlichen abwehrenden Brandschutz und der überörtlichen Hilfeleistung zu.

1. Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der WES Quedlinburg mit der Stadt Thale (Anlage 1)
2. Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der WES Quedlinburg mit der Stadt Ballenstedt (Anlage 2)
3. Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der WES Quedlinburg mit der Stadt Harzgerode (Anlage 3)

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel 15/5/17
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe Stadtwehrleiter	gez. Reuschel 15/5/17 gez. Possekel 16.5.17
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 15/05/17
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 15.05.17

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des geltenden Brandschutzgesetzes obliegt den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschauen die Abwehr von Brandgefahren, die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen der jeweiligen Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bevölkerung sicherstellen muss.

Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzplan festzuhalten und fortzuschreiben.

Das damit verbundene notwendige Vorhalten an Personal und Gerät ergibt sich direkt aus dem Brandschutzbedarfsplan.

Aufgrund berufs - bzw. tätigkeitsbedingter Umstände kann die gesetzlich geforderte Mindeststärke der ehrenamtlich aktiven Einsatzkräfte der Feuerwehren bei bestimmten Einsatzszenarien zu den kritischen Tageszeiten (werktags 06.00- 18.00 Uhr) mithin nicht durchgängig sichergestellt werden.

Zur Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung der Welterbestadt Quedlinburg ist es deshalb notwendig, zur Wahrung und Einhaltung der geforderten Mindesteinsatzstärke und gesetzlichen Hilfsfrist von 12 Minuten, entsprechende Festlegungen zur Alarmierung und taktischen Durchführung von Einsätzen in Randgebieten der Gemarkungen zwischen den betroffenen, benachbarten Gemeinden zu treffen.

Rechts- und Anwendungsgrundlage der Vereinbarung sind die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 des geltenden Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA). Demnach können Gemeinden durch öffentlich- rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass bestimmte Aufgaben im gegenseitigen Interesse und beiderseitigem Nutzen erfüllt oder besorgt werden.

Die Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft regelt die inhaltlichen Rahmenbedingungen sowie den konkreten, rechtlichen Anwendungsbereich. So bildet die Einsatzgrundlage (Art und Umfang der Hilfeleistungen und Einsatzfälle bei Gefahrenlagen im Territorium) die jeweils aktuell geltende und bei der Integrierten Leitstelle Harz (ILS) Harz hinterlegte Alarm- und Ausrückeordnung der betroffenen Feuerwehren.

Da die Vereinbarung im gegenseitigen Interesse und zum beiderseitigen Nutzen geschlossen wird, werden Kosten gegenseitig aufgehoben.

Die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Abstimmungen wurden sowohl auf der Ebene der Führungskräfte der Feuerwehr (Stadt- und Ortswehrleitung) als auch den verantwortlichen Verwaltungsmitarbeitern der betroffenen Gemeinden als Trägers des Brandschutzes entsprechend vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen ☐ Ja ☒ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☐ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst EUR	☐ Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigu ngen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	

3 Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der
 Welterbestadt Quedlinburg mit der Stadt Thale

Anlage 2 Entwurf Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der
 Welterbestadt Quedlinburg mit der Stadt Ballenstedt

Anlage 3 Entwurf Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der
 Welterbestadt Quedlinburg mit der Stadt Harzgerode